



- grundsätzlich festes Grundkapital, als eine rein rechnerische Grösse
- Bedeutung
 - Finanzierung der Gesellschaft
 - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Mitgliedschaft
- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR).
 - Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft (Art. 772 Abs. 1 OR).



Aktiven	Passiven					
Umlaufvermögen	Fremdkapital					
Anlagevermögen	<table border="0"><tr><td data-bbox="702 638 1101 694">Aktienkapital</td><td data-bbox="1101 638 1236 694" rowspan="2">} nicht verwendbares Eigenkapital</td></tr><tr><td data-bbox="702 694 1101 772">Eigenkapital gesetzliche Reserven</td></tr><tr><td data-bbox="702 772 1101 873"> </td><td data-bbox="1101 772 1236 873">} frei verwendbares Eigenkapital</td></tr></table>	Aktienkapital	} nicht verwendbares Eigenkapital	Eigenkapital gesetzliche Reserven		} frei verwendbares Eigenkapital
Aktienkapital	} nicht verwendbares Eigenkapital					
Eigenkapital gesetzliche Reserven						
	} frei verwendbares Eigenkapital					



➤ Definition des Vermögens

- Rein- oder Nettovermögen: Überschuss der Aktiven gegenüber den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) der Gesellschaft (entspricht im Umfang dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz)
- Bruttovermögen: Summe aller Aktiven

➤ Herkunft des Vermögens

- Aussenfinanzierung
 - Kreditfinanzierung (Fremdkapital): Fremdfinanzierung
 - Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapital, im Rahmen der Gründung oder von Kapitalerhöhungen)
- Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung (Zurückbehaltung von Gewinnen)

} Eigenfinan-
zierung



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag)
- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält
- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - "*liabilities*" gegenüber den Aktionären (Gewinnausschüttung, Liquidation)
- Grundkapital: Aktienkapital plus ein allfälliges Partizipationskapital



➤ Schutz der Gläubiger: Sicherstellung eines Haftungssubstrats

- Sperrquote, Sollbetrag: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 Abs. 2 OR)
- "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
- Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die ausgeschlossene persönliche Haftung der Aktionäre
- Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
- Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz



- Schutz der Minderheitsaktionäre vor den Mehrheitsaktionären oder der Unternehmensleitung
- Referenzgrösse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsstellung
 - Mitgliedschaftsstelle ist als Anteil am Aktienkapital definiert: Aktie als "Teilsomme" (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR), Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 717 Abs. 2 OR)



- Aktienkapital: Sicherung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632 – 635a, 652c – 652f OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals
 - Mindestliberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen

- Bildung von Reserven (Art. 671, 672 f. und Art. 674 Abs. 2 und 3 OR)



- Verbot der freiwilligen Vermögensverminderungen
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR); Rückzahlung nur im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 3 OR)
 - Schranke der Ausschüttung von Dividenden (Art. 675 Abs. 2 OR)

- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR)

- Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 f. OR, siehe auch Art. 725a E-OR 2007 betreffend Zahlungsunfähigkeit; Folien 101 ff.)

- Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659 ff. OR)



- Aufleben der Liberierungspflicht im Fall eines Verstosses gegen das Verbot der Einlagerückgewähr
- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)
- Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen, welche die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Art. 706b Ziff. 3 OR, in Verbindung auch mit Art. 714 OR)
- Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752, 754 OR)



- Kapitalverlust: Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR)
- begründete Besorgnis einer Überschuldung: Erstellen einer von einem Revisor geprüften Zwischenbilanz (Art. 725 Abs. 2 Satz 1 OR)
- Überschuldung: Benachrichtigung des Richters („Bilanz deponieren“), vorbehältlich genügender Rangrücktritte (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR) oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen (siehe z.B. BGer Urteil 4C.436/2006)
- Eröffnung oder – bei Aussicht auf Sanierung – Aufschub des Konkurses (Art. 725a OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR) im Fall einer Verletzung dieser Pflichten durch den Verwaltungsrat

Unterbilanz



Universität Zürich



Aktiven	Passiven
	Fremdkapital
	20
Bruttovermögen	
	Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven)
70	
Verlustvortrag	
30	80



Aktiven		Passiven
		Fremdkapital
Bruttovermögen	20	
	30	
		Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven)
Verlustvortrag	70	
	80	

Überschuldung



Aktiven		Passiven
Bruttovermögen	20	Fremdkapital
	30	
Verlustvortrag		Eigenkapital (Aktienkapital)
	80	70